

7123**Gebührengesetz 1957; denkmögliche Anwendung des § 33 TP. 5
(Vertrag einer Baugenossenschaft mit „Siedlern“)**

Erk. v. 28. September 1973, B 163/73

Die Beschwerde wird abgewiesen.**Entscheidungsgründe:**

(Auszug)

I. 1. Die Beschwerdeführerin, eine gemeinnützige Baugenossenschaft, hat mit Johann und Anna Sch. als Siedlern am 13. Oktober 1972 einen Vertrag geschlossen. Danach wurde den Siedlern eine Anwartschaft auf Übertragung einer Siedlerstelle mit einem Siedlungshaus eingeräumt und die Siedlerstelle den Siedlern zunächst auf die Dauer von mindestens drei Jahren, gerechnet ab Erteilung der behördlichen Benützungsbewilligung für das Siedlungshaus, zur Nutzung überlassen (Punkt I). Die Nutzungsgebühr ausschließlich eventueller Steuern und Abgaben und vorbehaltlich eventueller Änderungen wurde mit monatlich 630 S festgesetzt; durch die Nutzungsgebühr werden vereinbarungsgemäß die Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Darlehen sowie die Versicherungsprämien und Verwaltungskosten gedeckt (Punkt III). Neben der Nutzungsgebühr haben die Siedler sämtliche Steuern, Umlagen, Gebühren und Abgaben sowie sämtliche Betriebskosten zu tragen (Punkt IV). Die Beschwerdeführerin wurde berechtigt, aus bestimmten Gründen den Nutzungsvertrag jederzeit einseitig als aufgelöst zu erklären (Punkt VII). In allen Fällen der Auflösung des Vertrages, bevor es zu einer Eigentumsübertragung kommt, sind den Siedlern die geleisteten Kaufpreisanzahlungen und Amortisationsraten zurückzuerstatten, wobei bestimmte Abrechnungen vorgenommen werden; die Rückzahlung erfolgt, sobald die Zahlung des Nachfolgers bei der Genossenschaft eingegangen ist (Punkt VIII). Die Beschwerdeführerin verpflichtet sich, die Siedlerstelle den Siedlern nach Ablauf der Probezeit von mindestens drei Jahren unter bestimmten Voraussetzungen ins Eigentum zu übertragen, hingegen verpflichteten sich die Siedler, die Siedlerstelle zu dem genannten Termin zu kaufen und auch grundbücherlich ins Eigentum zu übernehmen (Punkt X). Der vorbehaltlich der Endabrechnung voraussichtliche Kaufpreis von 363.374 S wird aufgebracht durch Darlehen (80.000 S + 100.000 S) und Eigenleistungen der Siedler in Form von Barzahlungen (22.274 S

+ 34.560 S) sowie von beigestellten Baustoffen und Einrichtungsgegenständen und von Siedlerarbeiten (126.540 S) (Punkt XI). Die Siedler verpflichteten sich, die Barzahlungen sofort, die sonstigen Eigenleistungen bis zum Bezug des Hauses zu erbringen (Punkt XII). Mit dem Abschluß eines Kaufvertrages und Übergabe der Kaufliegenschaft an die Siedler erlischt das Nutzungsverhältnis, ohne daß es einer vorherigen Kündigung bedarf (Punkt XIII).

Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien hat mit Bescheid vom 16. November 1972 auf Grund des § 33 TP 5 des Gebührengesetzes 1957 eine Gebühr von 2157 S gegen die Beschwerdeführerin als Anspruch des Bundesschatzes geltend gemacht. Bemessungsgrundlage für die Hundertsatzgebühr bildete ein Betrag von 26.280 S (bestehend aus der Nutzungsgebühr von monatlich 630 S und geschätzten Betriebskosten von monatlich 100 S auf die Dauer von 3 Jahren) sowie ein Betrag von 183.374 S (bestehend aus den Eigenleistungen der Siedler).

Über die Berufung der Beschwerdeführerin hat nach einer abweisenden Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit Berufungsentscheidung vom 12. April 1973, GZ GA 11-581/73, entschieden: sie hat die Berufung als unbegründet abgewiesen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in der die Beschwerdeführerin die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechtes auf Unverletzlichkeit des Eigentums geltend machte und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragte.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. Die belangte Behörde hat die angefochtene Gebührenvorsreibung auf § 33 TP 5 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957 (im folgenden mit GebG bezeichnet), gestützt. Nach dieser Gesetzesbestimmung unterliegen einer Gebühr von 1 v. H. des Wertes „Bestandverträge (Miet- und Pachtverträge), wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält“.

Bei der gegebenen verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der Rechtsgrundlagen des angefochtenen Bescheides könnte die behauptete Eigentumsverletzung nur stattgefunden haben, wenn die Behörde bei Erlassung des angefochtenen Bescheides einen so schweren Fehler begangen hätte, daß dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen wäre (vgl. Erk. Slg. Nr. 7038/1973 und die dort angeführte Vorjudikatur).

Die Beschwerdeführerin macht eine mehrfach denkunmögliche Anwendung des § 33 TP 5 Gebührengesetz 1957 geltend.

2. a) Nach Meinung der Beschwerdeführerin müsse aus der wortwörtlichen Übereinstimmung der Definition des § 33 TP 5 GebG mit § 1090 ABGB mit Sicherheit auf die Absicht des Gesetzgebers geschlossen werden, daß nur Urkunden über jene Verträge als Bestandverträge gebührenpflichtig sein sollen, die auch Bestandverträge im Sinne des § 1090 ABGB seien. „Nutzung“ sei kein rechtlicher Begriff, der notwendig auf einen Bestandvertrag schließen lasse . . .

Der angefochtene Bescheid sei gesetzlos ergangen, weil kein Bestandvertrag vorliege, der die Vorschreibung einer Gebühr nach § 33 TP 5 GebG rechtfertigen könnte.

b) Der belangten Behörde ist kein einer Gesetzlosigkeit gleichkommender Fehler unterlaufen, wenn sie die die Nutzung der Siedlerstelle betreffenden Teile des von der Beschwerdeführerin mit den Siedlern abgeschlossenen Vertrages vom 13. Oktober 1972 dem § 33 TP 5 GebG unterstellt. Es ist nicht gesetzlos, wenn die Behörde die gemäß diesem Vertrag gegebenen Merkmale der Nutzungsüberlassung dahin wertet, daß damit die Siedler „den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis“ erhalten. Es kann auch nicht als gesetzlos erachtet werden, wenn die Behörde die die Nutzung betreffenden Teile des Vertrages gesondert beurteilt und nicht im Sinne des § 19 Abs. 2 GebG als ein zur Sicherung oder Erfüllung eines Hauptgeschäftes abgeschlossenes Nebengeschäft.

3. a) Die Beschwerdeführerin ist auch der Ansicht, daß selbst dann, wenn man das Vorliegen eines Bestandvertrages unterstellen sollte, dem angefochtenen Bescheid hinsichtlich der Bemessungsgrundlage Denkunmöglichkeit und Gesetzlosigkeit anhafte.

Insofern sich die Beschwerdeausführungen darauf beziehen, daß gemäß § 33 TP 5 Abs. 3 erster Satz GebG bei unbestimmter Dauer des Bestandvertrages als Wert das dreifache Jahresentgelt anzunehmen ist und der angefochtene Bescheid den Rechtsboden verlasse, soweit über das dreifache Jahresentgelt hinausgehende Beträge, Leistungen oder Werte der Bemessungsgrundlage hinzugeschlagen würden, brauchte darauf nicht eingegangen zu werden. Wie sich aus dem erstinstanzlichen Bescheid deutlich ergibt, hat die Behörde nämlich der Gebührenbemessung nicht einen Vertrag von unbestimmter Dauer, sondern einen Vertrag von bestimmter Dauer („Dauer drei Jahre“) zugrunde gelegt.

Die Beschwerdeführerin bringt auch vor, daß sich weitere Bedenken ergäben auf Grund der Posten, die die belangte Behörde der Bemessungsgrundlage zugeschlagen habe, nämlich Darlehensrückzahlung, Grundkostenanteil, Eigenmittel und Eigenleistungen (Siedlerarbeiten). Selbst wenn — pars pro toto — der Grundkostenanteil bezahlt werden müßte, um im Sinne des VwGH-Erk. Slg. Nr. 1835 F/1958 und der nachfolgenden Judikatur „den Gebrauch der — hier unpräjudiziell unterstellten — Bestandsache zu erhalten“, handle es sich nicht um den Preis im Sinne des § 1090 ABGB, sondern um den Kaufpreis im Sinne des § 1054 ABGB in Bezug auf den Erwerb der Liegenschaft. Genauso sei der Baukostenanteil (Barmittel) der Kaufpreis für das Bauwerk. Unverständlich erscheine auch die Einbeziehung der Siedlerleistungen.

Aber selbst wenn man das Vorliegen einer Nebenleistung unterstellen sollte, so sei der gemeine Wert derselben geringer (§ 15 Abs. 3 Bewertungsgesetz 1955). Nach den Bestimmungen des BewG sei eben dieser (geringere) gemeine Wert zugrunde zu legen. Der gemeine Wert der — unpräjudiziell unterstellten — Nebenleistung sei nicht die Summe der Annuitäten, Grundkosten, Eigenmittel und Siedlerleistungen, sondern im Hinblick auf den vertraglichen Rückforderungsanspruch der Siedler gleichfalls bedeutend geringer. Es handle sich hier nicht wie etwa bei der Frage, ob Betriebskosten in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind (vgl. Erk. Slg. Nr. 4016/1961), um die Lösung einfachgesetzlicher Fragen, sondern um einen gesetzeslosen Bescheid, um eine Scheinanwendung oder denk unmögliche Anwendung des § 33 TP 5 GebG.

b) Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erk. Slg. Nr. 1835 F/1958 ausgeführt, daß in § 33 TP 5 GebG unter dem „Wert“ nur der „Preis“ gemeint sein könne, um den der Bestandnehmer den Gebrauch der Bestandsache erhalte; zu diesem Preis gehöre aber alles, was der Mieter oder Pächter dem Vermieter oder Verpächter dafür leisten müsse, daß er den Gebrauch der Bestandsache erhalte.

Da gemäß dem von der Beschwerdeführerin mit den Siedlern abgeschlossenen Vertrag vom 13. Oktober 1972 die von den Siedlern zu erbringenden Eigenleistungen bis spätestens zum Bezug des Hauses erbracht sein mußten, kommt es keiner Gesetzlosigkeit gleich, wenn die belangte Behörde diese Leistungen in die Bemessungsgrundlage einbezogen hat.

Da ferner gemäß § 17 Abs. 5 GebG die Aufhebung eines Rechtsgeschäftes die entstandene Gebührenschuld nicht aufhebt, kommt es keiner Gesetzlosigkeit gleich, wenn die belangte Behörde den Nomi-

nalwert der Eigenleistungen in die Bemessungsgrundlage einbezogen hat. Dazu kommt, daß bei Vertragsauflösung vor dem Zeitpunkt der Eigentumsübertragung Rückzahlungen an die Siedler erst erfolgen, sobald die Zahlung des Nachfolgers bei der Genossenschaft eingegangen ist, die Rückzahlung also davon abhängt, ob ein Nachfolger gefunden wird.

3. Die behauptete Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums hat somit nicht stattgefunden. Eine Verletzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte ist im Verfahren nicht hervorgekommen.

Ob die Behörde im übrigen eine rechtsrichtige Entscheidung getroffen hat, darüber zu erkennen ist der Verfassungsgerichtshof in einem Verfahren nach Art. 144 B-VG nicht berufen. Darüber hat allein der Verwaltungsgerichtshof abzusprechen, bei dem die Berufungsentscheidung der belangten Behörde gleichfalls mit Beschwerde bekämpft wird.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

7124

Persönliche Freiheit; rechtswidrige Verhaftung; zum Haftgrund Fluchtgefahr

Erk. v. 28. September 1973, B 172/73

Der Beschwerdeführer ist dadurch, daß er am 20. Mai 1973 um ungefähr 23.15 Uhr durch Beamte der Bundespolizeidirektion Innsbruck festgenommen wurde, in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit (Art. 8 StGG) verletzt worden.

Entscheidungsgründe:

1.1. Auf Grund des von beiden Parteien des Verfahrens sowie den am gegenständlichen Geschehen beteiligten Personen übereinstimmend geschilderten Sachverhaltes hat sich am 20. Mai 1973 im Gasthaus „Südtirol“ in der H-straße, I, folgendes ereignet:

Der Beschwerdeführer saß auf einem Barhocker an der Theke des Lokales. Um ungefähr 23.15 Uhr erschien Franz A mit den Beamten der Bundespolizeidirektion Innsbruck Polizeirayonsinspektor Walter Sch. und Polizeiwachmann Klaus H im Lokal. Franz A ging mit den Beamten auf den Beschwerdeführer zu und bezeichnete diesen als jenen Mann, der ihn am 5. Jänner 1973 überfallen und niedergeschlagen habe. Die Frage eines der Polizeibeamten, ob er ganz sicher